

# RS Vwgh 1994/10/25 94/07/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §28 Abs1 Z2;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

## Rechtssatz

Es steht dem VwGH in einem Fall, in welchem ein Bf die belangte Behörde in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ausdrücklich (wenn auch unrichtig) bezeichnet hat, nicht zu, eine solche Bezeichnung zu ändern und die Partei, mit der sich der Bf in das Verfahren einlassen will, gegen eine andere, von ihm nicht bezeichnete, auszutauschen; die ausdrückliche Bezeichnung der belangten Behörde mit der "Landesregierung" durch einen Bf dahin umzudeuten, daß als belangte Behörde der Landeshauptmann in Anspruch genommen werden sollte, kommt demnach nicht in Betracht. Mangels Vorliegens eines Verstoßes gegen die Bestimmung des § 28 Abs 1 VwGG ist in einem solchen Fall auch nicht Raum für die Einleitung eines Verbesserungsverfahrens iSd § 34 Abs 2 VwGG (Hinweis B 10.3.1992, 92/08/0045).

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH DiversesMängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994070103.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

13.08.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>